

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung in der Sache 1703/2012/CK - Verweigerung des Zugangs zu einem Brief an den irischen Finanzminister

Entscheidung

Fall 1703/2012/CK - Geöffnet am 03/10/2012 - Entscheidung vom 24/04/2014 - Betroffene Institution Europäische Zentralbank (Keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt) |

Dieser Fall betrifft die Weigerung der Europäischen Zentralbank (EZB), dem Beschwerdeführer, einem irischen Journalisten, öffentlichen Zugang zu einem Brief zu gestatten, den sie 2010 an den irischen Finanzminister gesendet hatte. Nach Überprüfung des betreffenden Schreibens stimmte die Europäische Bürgerbeauftragte der Tatsache zu, dass eine Offenlegung des Schreibens zu dem Zeitpunkt, zu dem sie der Journalist 2011 verlangt hatte, die Interessen Irlands und seines Finanzsektors gefährdet hätte. Aus diesem Grund konnte die Europäische Bürgerbeauftragte keinen Missstand der Verwaltungstätigkeit der EZB feststellen.

Da jedoch mehr als drei Jahre seit dem Versenden des Schreibens verstrichen waren, forderte sie die EZB auf, eine Offenlegung des Schreibens angesichts späterer Änderungen der währungs- und finanzpolitischen Gegebenheiten in der Eurozone in Erwägung zu ziehen. Die EZB legte die Angelegenheit ihrem Rat vor, der die Ansicht vertrat, der Schutz des öffentlichen Interesses hinsichtlich der Währungspolitik in der Europäischen Union und der finanziellen Stabilität in Irland rechtfertige weiterhin Vertraulichkeit.

Die Bürgerbeauftragte war von dieser Erklärung nicht überzeugt. Sie bedauerte, dass der EZB-Rat eine Möglichkeit versäumt hatte, den Grundsatz anzuwenden, dass in einer Demokratie Transparenz die Regel und Vertraulichkeit die Ausnahme sein sollte. Bei Abschluss des Falls äußerte sie ihr Vertrauen darauf, dass die EZB bei einem erneuten Antrag eines Bürgers auf Zugang zu dem Brief ihren Standpunkt berücksichtigen und dem öffentlichen Interesse an Transparenz und Rechenschaftspflicht mehr Gewicht beimessen und darüber hinaus der Notwendigkeit, ihre Legitimität in den Augen der EU-Bürger zu stärken, besser Rechnung tragen wird.



Der Fall betrifft die Weigerung der Europäischen Zentralbank (EZB), dem Beschwerdeführer, einem irischen Journalisten, Zugang zu einem Schreiben zu gewähren, das er 2010 an den irischen Finanzminister gerichtet hat. Nach Prüfung des Schreibens stimmte der Bürgerbeauftragte zu, dass die Offenlegung des Schreibens zum Zeitpunkt des Zugangs des Journalisten 2011 die Interessen Irlands und seines Finanzsektors gefährdet hätte. Aus diesem Grund stellte der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltung der EZB fest. Da jedoch mehr als drei Jahre seit der Absendung des Schreibens vergangen waren, forderte sie die EZB auf, die Offenlegung des Schreibens im Lichte späterer Veränderungen der monetären und wirtschaftlichen Bedingungen in der Eurozone in Erwägung zu ziehen. Die EZB stellte die Angelegenheit vor ihren EZB-Rat, der der Ansicht war, dass der Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf die Geldpolitik in der Europäischen Union und die Finanzstabilität in Irland weiterhin Vertraulichkeit rechtfertigte. Der Bürgerbeauftragte war von dieser Erklärung nicht überzeugt. Sie bedauert, dass der EZB-Rat die Möglichkeit verschwendet habe, den Grundsatz anzuwenden, dass Transparenz in einer Demokratie die Regel und Geheimhaltung die Ausnahme sein sollte. Abschließend vertraute sie darauf, dass die EZB, sollte eine Bürgerin einen neuen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu dem Schreiben stellen sollte, ihre Ansichten berücksichtigen und dem öffentlichen Interesse an Transparenz und Rechenschaftspflicht mehr Gewicht verleihen und ihre Legitimität in den Augen der EU-Bürger weiter verbessern muss.

Der Hintergrund

1. Im November 2011 bat der Beschwerdeführer, ein irischer Journalist, die Europäische Zentralbank (EZB) um Zugang der Öffentlichkeit zu einem Schreiben des damaligen Präsidenten der EZB, Jean-Claude Trichet, an den irischen Finanzminister am 19. November 2010 (im Folgenden: Schreiben). Die EZB weigerte sich, das Schreiben offenzulegen. Sie stützte ihre Weigerung auf die Notwendigkeit, die Integrität der irischen Geldpolitik und die Stabilität des irischen Finanzsystems zu schützen, angesichts des erheblichen Marktdrucks und der extremen Unsicherheit hinsichtlich der Aussichten für die damals herrschende irische Wirtschaft. Der Beschwerdeführer beschwerte sich am 20. August 2012 beim Europäischen Bürgerbeauftragten.
2. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung der Beschwerde ein. Im Laufe der Untersuchung erhielt der Bürgerbeauftragte die Stellungnahme der EZB zu der Beschwerde und anschließend die Stellungnahmen des Beschwerdeführers zur Stellungnahme der EZB. Ihre Dienste haben auch den Brief inspiziert.

Angebliches Versäumnis des Zugangs

Die Ergebnisse des Bürgerbeauftragten und der Vorschlag für eine freundliche Lösung



3. Nach Prüfung des Dokuments und eingehender Prüfung der von den Parteien vorgebrachten Argumente [1] gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Auffassung, dass die EZB zum maßgeblichen Zeitpunkt (d. h. zum Zeitpunkt des Zugangsantrags im November 2011) berechtigt sei, auf der Grundlage der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses der EZB über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten vorgesehenen Ausnahmen sogar teilweisen Zugang zu dem Schreiben zu verweigern. Sie kam daher zu dem Schluss, dass es keinen Missstand in der Verwaltung der EZB gebe.

4. Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, dass der Antrag fast zwei Jahre zuvor gestellt worden sei und dass seit der Übermittlung des Schreibens an den irischen Finanzminister mehr als drei Jahre vergangen seien. Der Bürgerbeauftragte stellte ferner fest, dass die EZB den Inhalt des Schreibens an den Beschwerdeführer bereits offengelegt habe. Im Einklang mit dem Auftrag der Bürgerbeauftragten, bei Beschwerden, die sowohl die Beschwerdeführerin als auch das betreffende Organ zufrieden stellen, faire Ergebnisse zu erzielen, legte sie daher den folgenden Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung vor, mit dem der EZB Gelegenheit gegeben werden sollte, ihr Engagement für die Grundsätze der Transparenz und Rechenschaftspflicht weiter unter Beweis zu stellen:

Zum Zeitpunkt des Zugangsantrags des Beschwerdeführers war die EZB berechtigt, den Zugang zu dem Schreiben, das sie dem irischen Finanzminister am 19. November 2010 übermittelt hatte, zu verweigern. Der Bürgerbeauftragte stellt daher keinen Missstand in der Verwaltung der EZB fest. Angesichts der Zeit, in der das Schreiben übermittelt wurde und der Antrag auf Zugang gestellt wurde, fordert der Bürgerbeauftragte die EZB jedoch auf, die Offenlegung des Schreibens unter Berücksichtigung ihres spezifischen Inhalts und der vorherrschenden monetären und wirtschaftlichen Bedingungen zu prüfen.

5. In ihrer Antwort auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten teilte die EZB dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie die Angelegenheit an ihren EZB-Rat verwiesen habe [2], der der Ansicht war, dass der Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf die Geldpolitik in der Europäischen Union und die Finanzstabilität in Irland weiterhin Vertraulichkeit rechtfertigte, und weigerte sich, das Schreiben zu veröffentlichen. Auch wenn sich die Aussichten der irischen Wirtschaft inzwischen deutlich verbessert haben, bestanden nach Angaben des EZB-Rates nach wie vor Risiken für die Finanzstabilität, und die Lage erforderte weiterhin eine genaue Überwachung. Der Gesamtzusammenhang, in dem das Schreiben übermittelt wurde, sei nach wie vor relevant, da Irland nach seinem Ausstieg aus dem wirtschaftlichen Anpassungsprogramm einer Überwachung nach dem Programm unterliege. Schließlich bekräftigte die EZB ihre Verpflichtung zu den Grundsätzen der Transparenz und Rechenschaftspflicht und versprach, dass ihr EZB-Rat die Offenlegung des Schreibens in einem fortgeschritteneren Stadium der Überwachung nach dem Programm neu bewerten werde.

6. Der Beschwerdeführer legte keine Stellungnahme vor.



Bewertung des Bürgerbeauftragten nach dem Vorschlag für eine freundliche Lösung

7. Nach Erhalt der Antwort der EZB auf ihren Vorschlag äußerte die Bürgerbeauftragte öffentlich ihr Bedauern darüber, dass der EZB-Rat die Gelegenheit verschwendet habe, sein Engagement für die Grundsätze der Transparenz und Rechenschaftspflicht zu demonstrieren und seine Legitimität in den Augen der EU-Bürger zu einer Zeit, in der so viele von ihnen infolge der Wirtschaftskrise leiden [3], weiter zu stärken. Angesichts der früheren Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten [4], dass die EZB zum Zeitpunkt des Antrags der Beschwerdeführerin den Zugang zu dem Schreiben verweigern konnte, wird sie die Angelegenheit jedoch im Zusammenhang mit der vorliegenden Beschwerde nicht weiterverfolgen.

8. Der Bürgerbeauftragte nimmt die Zusage des EZB-Rates zur Kenntnis, die Offenlegung des Schreibens in einem fortgeschritteneren Stadium der Überwachung nach dem Programm neu zu bewerten. Daher vertraut sie darauf, dass die EZB, falls eine Bürgerin einen neuen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu dem Schreiben [5] stellt, ihre Ansichten berücksichtigen und dem öffentlichen Interesse an Transparenz und Rechenschaftspflicht mehr Gewicht verleihen wird sowie der Notwendigkeit, ihre Legitimität in den Augen der EU-Bürger weiter zu verbessern.

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte sie mit folgender Schlussfolgerung ab:

Zum Zeitpunkt des Antrags des Beschwerdeführers war die EZB berechtigt, den Zugang zu dem Schreiben zu verweigern. Im Rahmen der vorliegenden Beschwerde liegen keine Gründe für weitere Untersuchungen in der Sache vor.

Der Beschwerdeführer und die EZB werden über diesen Beschluss unterrichtet.

Emily O'Reilly

Geschehen in Straßburg am 24. April 2014

[1] Die Argumente und die Einschätzung des Bürgerbeauftragten wurden im Schreiben des Bürgerbeauftragten an die EZB vom 16. Dezember 2013 ausführlich erläutert, in dem eine freundliche Lösung vorgeschlagen wurde.

[2] Der EZB-Rat ist das wichtigste Beschlussorgan der EZB und setzt sich aus den sechs Mitgliedern seines Direktoriums und den Gouverneuren der nationalen Zentralbanken der 18 EUR-Länder zusammen.



[3] Siehe Pressemitteilung des Bürgerbeauftragten vom 7. März 2014, abrufbar unter:
<http://www.ombudsman.europa.eu/en/press/release.faces/en/53710/html.bookmark>

[4] Siehe oben, Ziffer 3 und im Einzelnen im Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine freundschaftliche Lösung.

[5] Ein solcher Antrag sollte im Einklang mit dem Verfahren des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank 2004/258/EG (ABl. L 80, S. 42), geändert durch den Beschluss EZB/2011/6 vom 9. Mai 2011, ABl. 2011, L 158, S. 37, gestellt werden.